

Regierungsratsverordnung über den Naturschutzweiher Brunnmatt in Bubendorf

Vom 18. September 1979 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 9 der Verordnung vom 30. April 1964¹⁾ betreffend den Natur- und Heimatschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Der Naturschutzweiher Brunnmatt, Parzelle 1156, Bubendorf, im Eigentum der Einwohnergemeinde Bubendorf, wird in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen.

§ 2 Schutzziel

¹ Das Schutzziel ist die Erhaltung und ungefährdete natürliche Entwicklung von Flora und Fauna des Weihers und seiner Umgebung.

§ 3 Veränderungen Im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

§ 4 Schutzmassnahmen

¹ Das Ausgraben, Pflücken und Einbringen von Pflanzen, das Stören, Fangen, Töten und Aussetzen von Tieren ist verboten.

² Das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen sind verboten. Als Ausnahme von diesem Verbot bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 5 Unterhalt, Pflege und Aufsicht

¹ Unterhalt, Pflege und Aufsicht obliegen der vom Natur- und Vogelschutzverein Bubendorf eingesetzten Weiherkommission. In dieser Kommission ist der Bund für Naturschutz Baselland durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

1) GS 22.641, SGS 790.1

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
18.09.1979	18.09.1979	Erlass	Erstfassung	GS 27.165
27.08.2024	28.09.2024	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	18.09.1979	18.09.1979	Erstfassung	GS 27.165
§ 4 Abs. 2	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057